

Kurzstellungnahme unserer Anwaltskanzlei

Zu der Frage, ob und inwieweit ärztliche Atteste über die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB für Schulkinder von der Schule in den Schülerunterlagen aufbewahrt und gespeichert werden dürfen, nimmt unsere Anwaltskanzlei unter Bezugnahme auf die Rechtslage im Freistaat Bayern (insbesondere das bayerische Schulrecht) hiermit Stellung.

Nach Art. 85 Abs. 1a S. 1 BayEUG führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. (Über Art. 92 Abs. 5 S. 1 BayEUG gilt diese Vorgabe auch für private Ersatzschulen.) Art. 89 Abs. 1 S. 3 BayEUG gibt dem Kultusministerium die Möglichkeit durch Rechtsverordnung unter anderem auch die Pflicht zur Vorlage ärztlicher Zeugnisse zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat das Kultusministerium in der Bayrischen Schulordnung, insbesondere mit §§ 37 ff. BaySchulO Gebrauch gemacht. Zwar trifft § 37 Satz 3 BaySchulO eine Ausnahmeregelung für Vorgänge die der Schweigepflicht unterliegen. Von dieser Ausnahmeregelung sind jedoch solche Atteste nicht erfasst, die nicht der Schweigepflicht unterliegen, etwa weil eine Schweigepflichtsentbindung besteht.

In Betracht zu ziehen ist daher, ob solche Atteste stattdessen und zugleich als wesentliche Vorgänge im Sinne des § 37 S. 2 Nr. 1 lit. p BaySchulO zu qualifizieren sind mit der Folge, dass diese in der Schülerakte aufbewahrt werden dürften. Dies setzt jedoch voraus, dass eine solche Aufbewahrung in der Schülerakte zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sein muss.

Ob es danach zur Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig ist, Atteste dieser Art in Kopie oder original in der Schülerakte aufzubewahren, ist bereits mit Blick auf den Zweck der Aufbewahrung (Dokumentation der Schullaufbahn) äußerst zweifelhaft und es spricht vieles dagegen.

Ähnlich zweifelhaft ist auch, ob für die Einbehaltung einer Kopie oder gar des Originals, Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG als generalklauselartige Rechtsgrundlage ausreicht, da auch hier den Schulen nur erlaubt wird, die ihnen für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten zu verarbeiten.

So dürfte zwar die Dokumentation über die Vorlage eines Attests seitens der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgabe (noch) für erforderlich erachtet werden. Nicht jedoch das Anfertigen einer Kopie und deren Aufbewahrung oder die Aufbewahrung eines Originalattests. Bei hinreichender Aussagekraft des Attests erscheint es vielmehr ausreichend, dass dieses der Schule zur Prüfung vorgelegt wird und die Schule Gelegenheit bekommt, einen Vermerk in der Schülerakte zu hinterlegen, mit dem die Vorlage des Attests dokumentiert wird (ebenso VG Würzburg, Beschluss v. 16.10.2020, Az.: W 8 E 10.1301). Entsprechendes hat die Regierung Schwaben in einem internen Papier inzwischen unter Verweis auf den zitierten Beschluss des VG Würzburg angenommen.

Ganz ähnlich gelagert ist auch die Regelung des § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG für die Vorlage von Nachweisen über die Masernimpfung oder vergleichbare Atteste im Zusammenhang mit dem Nachweis einer Masernimmunität oder Kontraindikation im Rahmen der neuen Bestimmungen des Masernschutzgesetzes. Für diese Regelung ist auch von Bayerischer Behördenseite inzwischen anerkannt, dass die vorgelegten Nachweise zwar dokumentiert,

aber nicht dauerhaft von der Gemeinschaftseinrichtung (auch Schule) als Kopie oder im Original einbehalten werden dürfen.

Im Übrigen verlangt Art. 5 Abs. 1 lit c. DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung), dass nur diejenigen Daten in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie es der konkrete Zweck erfordert. Daraus ergibt sich, dass es für die Einbehaltung eines Attests über die Prüfung der Aussagekraft hinaus aufgrund dessen, dass es sich um Gesundheitsdaten von Kindern handelt, keine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage geben dürfte.